

**Verordnung des Rektorats
über weitere Nachweise der erforderlichen
Sprachkenntnisse für die Zulassung zu Studien**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Personen, deren Erstsprache nicht die Sprache ist, in welcher das Studium abgehalten wird, haben gemäß § 63 Abs. 10 Universitätsgesetz (BGBL. I 120/2002 idgF., im Folgenden: UG) die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse dieser Sprache nachzuweisen. Diese Verordnung legt die Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 63 Abs. 10 UG fest.
- (2) Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben gemäß § 63 Abs. 10b UG im Falle von Studien, die in deutscher Sprache abgehalten werden, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) nachzuweisen. Diese Verordnung legt auch die Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 63 Abs. 10b UG fest.
- (3) Diese Verordnung ist mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 analog auch auf Universitätslehrgänge anzuwenden.
- (4) Die Verordnung ist auf alle Zulassungen zu Studien anzuwenden, die ab dem Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist für das Wintersemester 2024/25 durchgeführt werden.

§ 2 Allgemeine Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

- (1) Für die Zulassung zu ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen gemäß § 1 Abs. 3 werden von Personen, deren Erstsprache nicht die Sprache ist, in welcher das Studium abgehalten wird, Kenntnisse dieser Sprache zumindest auf dem Niveau B2 gemäß GERS vorausgesetzt.
- (2) In den Curricula kann festgelegt werden, dass abweichend von Abs. 1 Sprachkenntnisse auf einem höheren Niveau als B2 nachzuweisen sind. Bei gemeinsam eingerichteten Studien kann sich ebenfalls die Festlegung eines höheren Niveaus der Deutschkenntnisse auf Grund von speziellen Vorschriften ergeben.
- (3) In den Aufnahmeverordnungen für englischsprachige Studien können weitere Nachweise für die erforderlichen Englischkenntnisse festgelegt werden.

§ 3 Nachweise für Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 gemäß GERS

Die Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 gemäß GERS sind durch einen der folgenden Nachweise zu belegen, wobei die unter Abs. 2 genannten Zertifikate zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.

- (1) Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in deutscher Sprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Zertifikate:

- a. Österreichisches Sprachdiplom - ÖSD Zertifikat A2
- b. Goethe Institut - Goethe Zertifikat A2
- c. telc Deutsch A2
- d. Österreichischer Integrationsfonds - ÖIF-Prüfung A2
- e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD I
- f. Zertifikat eines Sprachenzentrums einer österreichischen Universität, Niveau A2
- g. ECL-Prüfung in Deutsch als Fremdsprache, Niveau A2, ausgestellt ab Jänner 2021

§ 4 Nachweise für Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß GERS

Die Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß GERS sind durch einen der folgenden Nachweise zu belegen, wobei die unter Abs. 3 genannten Zertifikate zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.

- (1) Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in deutscher Sprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.
- (2) Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch B2 im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten. Sollte eine Zulassung zum Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen an der Universität Klagenfurt erfolgt sein, ist der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache ausschließlich durch diesen Nachweis zu erbringen.

(3) Zertifikate:

- a. Österreichisches Sprachdiplom - ÖSD Zertifikat B2
- b. Goethe Institut - Goethe Zertifikat B2
- c. telc Deutsch B2
- d. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer StudienwerberInnen DSH1
- e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II, Niveau B2
- f. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens zwei der 4 Teile müssen auf dem Niveau TDN 4 abgelegt werden, höchstens zwei Teile können mit TDN 3 absolviert worden sein.
- g. Zertifikat eines Sprachenzentrums einer österreichischen Universität, Niveau B2
- h. Österreichischer Integrationsfonds - ÖIF-Prüfung B2
- i. ECL-Prüfung in Deutsch als Fremdsprache, Niveau B2, ausgestellt ab Jänner 2021

§ 5 Nachweise für Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß GERS

Die Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß GERS sind durch einen der folgenden Nachweise zu belegen, wobei die unter Abs. 3 genannten Zertifikate zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.

- (1) Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in deutscher Sprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.
- (2) Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch C1 im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten. Sollte eine Zulassung zum Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen an der Universität Klagenfurt erfolgt sein, ist der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache ausschließlich durch diesen Nachweis zu erbringen.

(3) Zertifikate:

- a. Österreichisches Sprachdiplom - ÖSD Zertifikat C1
- b. Goethe Institut - Goethe Zertifikat C1
- c. telc Deutsch „C1 Hochschule“
- d. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer StudienwerberInnen DSH2
- e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II, Niveau C1
- f. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens zwei der 4 Teile müssen auf dem Niveau TDN 5 abgelegt werden, höchstens zwei Teile können mit TDN 4 abgelegt worden sein.
- g. Zertifikat eines Sprachenzentrums einer österreichischen Universität, Niveau C1
- h. ECL-Prüfung in Deutsch als Fremdsprache, Niveau C1, ausgestellt ab Jänner 2021

§ 6 Nachweise für Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß GERS

Die Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß GERS sind durch einen der folgenden Nachweise zu belegen, wobei die unter Abs. 2 genannten Zertifikate zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.

(1) Abschlüsse:

- a. Erfolgreiche Absolvierung des Schulfaches Englisch auf österreichischem Maturaniveau (nachzuweisen mittels österreichischem Jahresabschlusszeugnis des Maturajahres)
- b. Erfolgreiche Absolvierung der Reifeprüfung im Fach Englisch (nachzuweisen mittels österreichischen Reifezeugnisses oder eines in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Reifezeugnisses mit ausgewiesenem Niveau B2 (GERS))
- c. Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung mit Absolvierung des Faches Englisch auf dem Niveau B2
- d. Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in englischer Sprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung

(2) Zertifikate:

- a. TOEFL iBT (Minimum Score: 80)
- b. IELTS (Minimum Overall Band Score: 6 & mindestens 5,5 je Einzelwertungsbereich)
- c. Cambridge English: First Certificate in English (FCE) bzw. B2 First (Minimum Scale Score: 169) oder höherwertig

§ 7 Nachweise für Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß GERS

Die Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß GERS sind durch einen der folgenden Nachweise zu belegen, wobei die unter Abs. 2 genannten Zertifikate zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.

- (1) Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in englischer Sprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Zertifikate:

- a. TOEFL iBT (Minimum Score: 100)
- b. IELTS (Minimum Overall Band Score: 7)
- c. Cambridge English: Certificate in Advanced English (CAE) bzw. C1 Advanced (Minimum Scale Score: 185, Mindestbeurteilung Grade B oder höherwertig)

§ 8 Ausnahmen für Doktoratsstudien

Bei Zulassungen zu Doktoratsstudien kann von Nachweisen gemäß §§ 3 - 7 abgesehen werden, wenn der Studienerfolg auf Grund des Curriculums, des Lehr-, Prüfungs- und Betreuungsangebots auch ohne diese Sprachkenntnisse sichergestellt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der/die Studienwerbende über ausgezeichnete Sprachkenntnisse verfügt, die Dissertation in dieser Sprache verfasst werden kann und von wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Universität Klagenfurt auch in dieser Sprache betreut und beurteilt werden kann. Die Ablegung der laut Curriculum erforderlichen Prüfungen und der gegebenenfalls erteilten Auflagen muss ebenso in dieser Sprache möglich sein.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats über die Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse für die Zulassung zu Studien, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 19.10.2022, 2. Stück, Nr. 10.1, außer Kraft.